

STATUTEN DES VEREINS „ÖSTERREICHISCHER PRÄZISIONSSCHÜTZENVEREIN“

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich, Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Präzisionsschützenverein“ (engl. „Austrian Precision Rifle Association“; abgekürzt: „AUTPRA“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien, ist unpolitisch und unabhängig und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein führt folgendes Logo:



§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- (1) die Förderung, Pflege und Verbreitung des Sports, insbesondere des Schießsports gemäß dem Reglement des internationalen Sportfachverbandes, der „International Precision Rifle Federation“ (im Folgenden abgekürzt: „IPRF“).

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Ausübung des Stimmrechts in nationalen und internationalen Fachverbänden, insbesondere durch Repräsentation Österreichs in der IPRF;
- b) Konzeption und Durchführung von Sportveranstaltungen und Vereinsmeisterschaften;
- c) Koordinierung, Begutachtung und Homologierung von Sportveranstaltungen hinsichtlich der Erfüllung des IPRF-Reglements;
- d) Festlegung von Qualifikationsrichtlinien für nationale und internationale Sportveranstaltungen, insbesondere für Europa- und Weltmeisterschaften;
- e) Beschickung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen, insbesondere von Europa- und Weltmeisterschaften;
- f) Organisation und Abhaltung von Workshops, Seminaren, Schulungen, Vorträgen, Versammlungen und Exkursionen;
- g) Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation;
- h) Ausbau und Pflege nationaler und internationaler Kontakte;
- i) Beratertätigkeit und Hilfestellung beim Bau von Schießstätten, Mitgestaltung von Regelwerken und Normen;

- (2) die Förderung von Innovation im Sport, insbesondere im Schießsport.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Untersuchung und Beratung über Qualität und Innovationsgrad von Konsumgütern und Dienstleistungen zur Förderung der Verbraucherbildung;
- b) Produktion, Herausgabe, Verlag und Vertrieb von Publikationen, Medien und Medieninhalten;
- c) Produktforschung und Produktentwicklung ggf. in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren;
- d) Marktbeobachtung, Analyse und Evaluierung innovationsrelevanter Entwicklungen;
- e) Auswertung aktueller Fachliteratur;
- f) Konzeption und Durchführung von Machbarkeitsstudien ggf. in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren;
- g) Konzeption und Durchführung gemeinsamer Informations- und Bildungsveranstaltungen;

- (3) Der Verein ist berechtigt, sich weisungsgebundener Erfüllungsgehilfen zu bedienen, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann. Der Verein kann auch für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, sofern dadurch der Vereinszweck besser erreicht werden kann.
- (4) Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung des Anti-Doping-Bundesgesetzes idgF, treten aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verein und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, der Verantwortung und der Prävention als Verhaltensmaxime aus.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Lizenzgebühren
- d) Einnahmen aus Fundraising
- e) Einnahmen aus Crowdfunding
- f) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- g) Sponsoring
- h) Medieneinnahmen
- i) Werbeeinnahmen
- j) Freiwillige Zuwendungen/Spenden
- k) Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- l) Vermächtnisse
- m) Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen
- n) Verkauf vereinseigener Publikationen und Artikel
- o) Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe
- p) sonstige Einnahmen.

Die Mitgliedsbeiträge werden bis 31. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Höhe der unter a) und b) genannten Beiträge wird von der Generalversammlung festgelegt.

§ 4: Vereinsvermögen

- (1) Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung und die Auslagererstattung in angemessener Höhe an die Organe des Vereins sind zulässig. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung und die Erstattung entscheidet die Generalversammlung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Soweit es das Vereinsvermögen gestattet, sind die Gewährung von Beihilfen an ordentliche Vereinsmitglieder anlässlich der Entsendung zu internationalen Veranstaltungen zulässig.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines vereinbarten Mitgliedsbeitrags fördern.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder in den Verein erfolgt ausschließlich nach schriftlichem Ansuchen an den Obmann, welches eine Anerkennung der Statuten des Vereins zu enthalten hat.

- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss und Auflösung des Vereins, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann jederzeit mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand erklärt werden und gilt ab Zugang des Schreibens. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, die bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres anfallenden Mitgliedsbeiträge im vollen Ausmaß zu bezahlen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand in den folgenden Fällen verfügt werden:
 - a) bei groben Verstößen gegen eine den Mitgliedern gemäß § 8 obliegenden Pflichten
 - b) bei groben Verstößen gegen die bei der Ausübung des Schießsports zu beachtenden Vorschriften oder Sorgfalt zur Hintanhaltung einer Gefährdung oder Beschädigung eines Menschen oder einer Sache
 - c) bei groben Verstößen gegen den Zweck oder gegen das Interesse des Vereins, welche geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen
 - d) bei vorsätzlicher oder mutwilliger Beschädigung des Eigentums des Vereins
 - e) im Falle einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung, welche zu einem Waffenverbot führt
 - f) bei Entzug der waffenrechtlichen Urkunde und/oder bei Verhängung eines, wenn auch nur vorläufigen, behördlichen Waffenverbotes
 - g) bei unehrenhaftem oder unredlichem Verhalten
 - h) bei Funktionären des Vereins bei Verletzung der Amtspflichten.

Gegen einen Vereinsausschluss ist die Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht (§ 16) zulässig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruhen die Mitgliedsrechte. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass das Schiedsgericht innerhalb von sechs Monaten ab Erhebung einer Berufung über diese entscheiden kann (siehe § 8 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002). Der Berufungswerber ist berechtigt an allen Sitzungen des Schiedsgerichts teilzunehmen, die seine Berufung in irgendeiner Weise betreffen; er ist vor der Entscheidung des Schiedsgerichts zu den geltend gemachten Ausschlussgründen sowie zu den vorliegenden Beweisen anzuhören. Hierzu ist der Berufungswerber rechtzeitig zu laden.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft aus einem der vorgenannten Gründen (§ 7 Abs. 1) verfallen die bereits geleisteten Mitgliedsbeiträge; darüber hinaus ist der Verein berechtigt, auf Zahlung der zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bereits fälligen Mitgliedsbeiträge zu bestehen.
- (6) Ausgeschlossene und ausgeschiedene Mitglieder verlieren das Recht, die Abzeichen des Vereins zu tragen.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, welche die festgesetzten Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß geleistet haben, sind berechtigt, am Vereinsleben im Rahmen der Statuten teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im vom Vorstand gestatteten Ausmaß zu beanspruchen. Zu diesem Recht gehören die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, das Tragen der Vereinsabzeichen und die Inanspruchnahme von Leistungen und Begünstigungen unter den vom Vorstand jeweils festgelegten Bedingungen. Ordentlichen Mitgliedern steht das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe innerhalb von vierzehn Tagen nach Vorschreibung verpflichtet.
- (7) Verstöße gegen die in § 8 Abs. 6 genannten Mitgliedspflichten können, sofern nicht nach § 7 Abs. 3, 4 oder 5 vorzugehen ist, mit Vereinsstrafen sanktioniert werden. Die hierfür zulässigen Vereinsstrafen reichen vom Ausspruch einer Verwarnung bis hin zu einer Sperre im Ausmaß von einer Woche bis zu zwölf Monaten. Für die Dauer einer Sperre ist es einem gesperrten Vereinsmitglied ausdrücklich untersagt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen, sowie im Namen des Vereins an sonstigen Veranstaltungen oder Wettkämpfen teilzunehmen. Die Teilnahme- und Stimmberechtigung in der Generalversammlung, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten als Mitglied des Vorstands, des Schiedsgerichts oder als Rechnungsprüfer notwendigen Tätigkeiten, das aktive und passive Wahlrecht im Rahmen dieser Statuten sowie die Verpflichtung zur vollständigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge bleiben von einer Sperre jedenfalls unberührt.

III. ORGANE

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan und die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Vereinsjahres statt. Die Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes außerhalb des Sitzes des Vereins abgehalten werden.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen acht Wochen statt.

- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Einladung gilt hinsichtlich eines Mitgliedes als ordnungsgemäß erfolgt, wenn diese an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandt wurde. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 2 und Abs. 3 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 3 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 3 lit. e).
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können sich in der Generalversammlung durch ein schriftlich bevollmächtigtes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung eines Mitgliedes durch mehr als zwei Mitglieder ist unzulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern, und zwar aus Obmann und Obmann-Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt, wobei nur ordentliche Mitglieder in diesen gewählt werden können. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a – c dieser Statuten;

- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt gemeinsam mit seinem Stellvertreter den Verein nach außen. Rechtsgeschäfte zwischen Dritten und Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns oder seines Stellvertreters, wobei im Innenverhältnis jedes Rechtsgeschäft der vorherigen Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds bedarf. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (5) Der Obmann übt, sofern der Verein einem nationalen Sportfachverband angehört, das Stimmrecht im Namen des Vereins aus. Er kann sich hierbei auch durch ein von ihm bevollmächtigtes Vereinsmitglied vertreten lassen.
- (6) Der Obmann übt, sofern der Verein einem internationalen Sportfachverband angehört, das Stimmrecht im Namen des Vereins aus. Er kann sich hierbei auch durch ein von ihm bevollmächtigtes Vereinsmitglied vertreten lassen.
- (7) Der Obmann-Stellvertreter führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht hat alle notwendigen Beweise unter Wahrung strikter Neutralität und Unabhängigkeit aufzunehmen und zu würdigen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Wien, 07.01.2022

DI Markus Rössler e.h.

.....
Obmann

Mag. (FH) Raimund Juriga e.h.

.....
Obmann-Stellvertreter